

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern dieser Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

II.

Zulassung und Ausbildung als Fahrlehrer

§ 5

Bedingungen für die Zulassung als Fahrlehrer

(1) Fahrlehrer, die Bürger für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gemäß § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — ausbilden, bedürfen eines Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer. Den Berechtigungsnachweis erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(2) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer darf nur einem solchen Bewerber erteilt werden, der

- a) die Voraussetzungen für eine methodisch und erzieherisch geeignete sowie gründliche Ausbildung der Fahrschüler bietet;
- b) den Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A' gemäß § 7 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen - TauVo K - (GBl. I Nr. 42 S. 440) entspricht;
- c) über den Facharbeiterabschluß als Berufskraftfahrer, Fahrzeugschlosser oder in einem anderen artverwandten Beruf verfügt und die Fahrerlaubnis der Klassen besitzt, für die der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer beantragt wird. Vor dem Beginn der Ausbildung ist mindestens eine 2jährige Fahrpraxis nachzuweisen;
- d) den Nachweis der Bevölkerungsausbildung „Erste Hilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes der DDR erbringt, dessen Erwerb nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf. Sofern eine entsprechende andere Qualifikation auf diesem Gebiet bereits vorliegt, ist der Nachweis „Erste Hilfe“ nicht erforderlich;
- e) einen abgeschlossenen Fahrlehrerlehrgang nachweist und die Fahrlehrerprüfung gemäß § 8 bestanden hat.

(3) Die Ausbildung der Fahrlehrer erfolgt nach einem verbindlichen Ausbildungsprogramm in den dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen und schließt mit dem Erwerb des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer ab. Die Bewerbung erfolgt über die Fahrschule. Die Koordinierung der Ausbildung erfolgt durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt.

(4) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer schließt den Erwerb des erforderlichen pädagogischen Grundwissens ein. Soweit hauptberuflich tätige Fahrlehrer über diesen Teil ihrer Qualifikation bisher nicht verfügen, ist er bis zum Abschluß des Jahres 1978 nachzuholen.

(5) Für Bewerber, die durch eine entsprechende Ausbildung in der Nationalen Volksarmee die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, entfallen die Bedingungen gemäß Abs. 2 Buchst. c.

(6) Die Voraussetzungen für den Erwerb des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer in der Gesellschaft für Sport und Technik legt der Zentralvorstand in eigener Zuständigkeit fest.

§ 6

Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer ist von der Ausbildungsstätte an die für den Sitz der Ausbildungsstätte zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu steilen.

(2) Dem schriftlichen Antrag sind ein Lebenslauf und Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Bewerber die im § 5 Abs. 2 Buchstaben a bis d festgelegten Bedingungen erfüllen.

§ 7

Versagen der Zulassung als Fahrlehrer

Die Zulassung als Fahrlehrer kann versagt werden, wenn der Antragsteller

- a) wegen eines schweren Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften strafrechtlich oder mit Ordnungsstrafmaßnahmen zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) wegen Verletzung anderer Rechtsvorschriften strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- c) die im § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 8

Fahrlehrerprüfung

(1) Die Abnahme der Fahrlehrerprüfung und die Ausgabe des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer erfolgt durch eine Kommission der für den Sitz der Ausbildungsstätte zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, daß der Antragsteller

- a) die Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr beherrscht,
- b) auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik ein ausreichendes Wissen und praktische Fähigkeiten besitzt,
- c) ein Kraftfahrzeug der beantragten Ausbildungsklassen und Antriebsart einwandfrei im Straßenverkehr führt,
- d) die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a erfüllt.

(3) Die Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer auf eine andere Klasse oder Antriebsart erstreckt sich auf die für die jeweilige Klasse und Antriebsart geltenden speziellen Rechtsvorschriften, auf die Kenntnis der Kraftfahrzeugtechnik und auf den Nachweis einer einwandfreien Führung der Kraftfahrzeuge dieser Klasse und Antriebsart.

§ 9

Wiederholung der Fahrlehrerprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Monat, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 6 Monaten wiederholen. Die Erfüllung auferlegter Bedingungen ist nachzuweisen.

(2) Besteht der Antragsteller die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er für die Dauer von mindestens 2 Jahren von einer zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen. Vor dieser ist ein erneuter Besuch eines Fahrlehrerlehrgangs erforderlich.

§ 10

Klassen der Berechtigungsnachweise für Fahrlehrer

(1) Berechtigungsnachweise für Fahrlehrer der Klassen 1 bis 5 berechtigen zur Ausbildung von Fahrschülern der im § 7 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — genannten Kraftfahrzeuge der gleichen Klassen und Antriebsarten.